

Investitionszuschuss für Kleinwasserkraftanlagen gemäß § 26 Ökostromgesetz

Welche Ziele werden mit der Förderung verfolgt?

Durch die Förderung von Kleinwasserkraftwerken soll der Anteil der Erzeugung von elektrischer Energie auf Basis erneuerbarer Energieträger erhöht werden. Ziel ist es durch diese Förderung die Errichtung und Revitalisierung von Kleinwasserkraftwerken im Ausmaß von jährlich 16 Millionen Euro zu unterstützen.

Wer kann sich um die Förderung bewerben?

Sämtliche natürliche und juristische Personen, die Kleinwasserkraftwerke errichten, revitalisieren und betreiben.

Was genau wird gefördert?

Gemäß §7 Abs. 1 Ökostromgesetz als Ökostromanlagen anerkannte Wasserkraftwerke sowie Revitalisierungen mit einer Engpassleistung bis einschließlich 10 MW.

Wie berechnet sich die Förderung?

Basierend auf dem nachgewiesenen Förderbedarf gemäß § 26 Ökostromgesetz berechnet sich die Förderung wie folgt:

50 kW	50-100 kW	100-500 kW	500-2.000 kW	2.000-10.000 kW
<ul style="list-style-type: none"> •Einhaltung der EU-Beihilfegrenzen •1.500 EUR/kW 	<ul style="list-style-type: none"> •Einhaltung der EU-Beihilfegrenzen •1.500 EUR/kW •30% der förderfähigen Investmentkosten 	<ul style="list-style-type: none"> •Einhaltung der EU-Beihilfegrenzen •1.500 EUR/kW •30% der förderfähigen Investmentkosten 	<ul style="list-style-type: none"> •Einhaltung der EU-Beihilfegrenzen •1.500 –1.000 EUR/kW •20-30% der förderfähigen Investmentkosten •Förderbedarf mit dyn. Investitionsrechnung (6%) nachzuweisen 	<ul style="list-style-type: none"> •Einhaltung der EU-Beihilfegrenzen •1.000 – 400 EUR/kW •10-20% der förderfähigen Investmentkosten •Förderbedarf mit dyn. Investitionsrechnung (6%) nachzuweisen

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Das Ansuchen muss vor Beginn der Errichtung oder Revitalisierung bei der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG einlangen.
- Vorliegen aller für die Errichtung erforderlichen Genehmigungen in erster Instanz (Wasserrechtlicher- und naturschutzrechtlicher Bescheid – sofern erforderlich, E-rechtlicher Bescheid und §7 Anerkennungsbescheid können nachgereicht werden) und je nach Höhe der Engpassleistung in kW die notwendigen Unterlagen (siehe Berechnung der Förderung)
- Die Anlage muss spätestens 3 Jahre nach Zusicherung des Investitionszuschusses in Betrieb genommen werden.

Zusätzlich gelten für Revitalisierungen:

- Erhöhung der Engpassleistung oder des Regelarbeitsvermögens um mindestens 15%. Die Einstufung in die Förderkategorie erfolgt durch die nach der Revitalisierung erreichte gesamte Engpassleistung.

Der Förderbetrag errechnet sich wie folgt:

- Gegenstand des Investitionszuschusses bei der Revitalisierung von Kleinwasserkraftanlagen sind lediglich jene Investitionen, welche zu einer Erhöhung der Engpassleistung oder des Regelarbeitsvermögens um mindestens 15% führen.
- Zusätzlich zu den anderen Fördergrenzen wird bei der Revitalisierung von Kleinwasserkraftanlagen das Ausmaß für den höchstmöglichen Investitionszuschuss als Maximum der folgenden beiden Berechnungsschritte begrenzt:
 - 1) Multiplikation der zusätzlich geschaffener Engpassleistung mit dem spezifischem Fördervolumen je kW der gesamten Engpassleistung nach Revitalisierung
 - 2) Multiplikation der Engpassleistung nach Revitalisierung mit der Erhöhung des Regelarbeitsvermögens dividiert durch das gesamte Regelarbeitsvermögen nach der Revitalisierung multipliziert mit dem spezifischen Fördervolumen je kW der gesamten Engpassleistung nach Revitalisierung

Nach welchen Kriterien werden Projekte gereiht?

Für die Reihung der eingebrachten Förderungsansuchen ist das Vorliegen der nachstehend angeführten vollständigen Unterlagen ausschlaggebend. Werden die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig bei der Einbringung des Förderungsansuchens übermittelt, hat die Abwicklungsstelle den Förderungswerber binnen angemessener Frist über die formale Unvollständigkeit des Förderansuchens schriftlich zu informieren.

Werden von der Abwicklungsstelle geforderte ergänzende Unterlagen zur Beurteilung des Förderungsansuchens nicht vollständig übermittelt, so kann dies zu einer neuen Reihung des Projektes führen, sofern die Nachforderung der Unterlagen schriftlich erfolgte, eine Frist von 6 Wochen gesetzt wurde und der Förderungswerber auf die Konsequenzen der Nichteinhaltung dieser Frist ausdrücklich hingewiesen wurde. Ausschlaggebend für die neue Reihung ist das Datum des Eingangs der vollständigen nachgeforderten Unterlagen.

Welche Unterlagen sind erforderlich und unbedingt einzureichen?

Bis 100 kW

zum Antragszeitpunkt

- Förderansuchen vollständig ausgefüllt
- Alle notwendigen erstinstanzlichen Bescheide (Ausnahme: Energierechtlicher Bescheid spätestens bei Inbetriebnahme)
- Anerkennungsbescheid gem. § 7 Ökostromgesetz (spätestens bei Inbetriebnahme)
- Technische Beschreibung
- Darstellung der Stromerträge
- Detailkostenaufstellung

zur Endabrechnung

- Bestätigung der Behörde über konsensgemäße Errichtung der Anlage (Kollaudierung)
- Inbetriebnahmebestätigung durch den Netzbetreiber
- Gutachten eines technischen Sachverständigen über den tatsächlichen Ausbau der Engpassleistung (unter Berücksichtigung der Konsensparameter und der tatsächlichen Wirkungsgrade)
- Formular „Endabrechnung Kleinwasserkraft“ sowie Kopie der Rechnungen und Zahlungsbelege

100 bis 500 kW

zum Antragszeitpunkt

- Förderansuchen vollständig ausgefüllt
- Alle notwendigen erstinstanzlichen Bescheide (Ausnahme: Energierechtlicher Bescheid spätestens bei Inbetriebnahme)
- Anerkennungsbescheid gem. § 7 Ökostromgesetz (spätestens bei Inbetriebnahme)
- Technische Beschreibung
- Darstellung der Stromerträge
- Detailkostenaufstellung

zur Endabrechnung

- Bestätigung der Behörde über konsensgemäße Errichtung der Anlage (Kollaudierung)
- Inbetriebnahmebestätigung durch den Netzbetreiber
- Gutachten eines technischen Sachverständigen über den tatsächlichen Ausbau der Engpassleistung (unter Berücksichtigung der Konsensparameter und der tatsächlichen Wirkungsgrade)
- Formular „Endabrechnung Kleinwasserkraft“ sowie Bestätigung durch einen Gutachter (vom Anlagenbetreiber bestimmter Sachverständiger)

500 bis 2.000 kW

zum Antragszeitpunkt

- Förderansuchen vollständig ausgefüllt
- Alle notwendigen erstinstanzlichen Bescheide (Ausnahme: Energierechtlicher Bescheid spätestens bei Inbetriebnahme)
- Anerkennungsbescheid gem. § 7 Ökostromgesetz (spätestens bei Inbetriebnahme)
- Technische Beschreibung
- Darstellung der Stromerträge
- Detailkostenaufstellung
- Wirtschaftlichkeitsrechnung

zur Endabrechnung

- Bestätigung der Behörde über konsensgemäße Errichtung der Anlage (Kollaudierung)
- Inbetriebnahmebestätigung durch den Netzbetreiber
- Gutachten eines technischen Sachverständigen über den tatsächlichen Ausbau der Engpassleistung (unter Berücksichtigung der Konsensparameter und der tatsächlichen Wirkungsgrade)
- Formular „Endabrechnung Kleinwasserkraft“ sowie Bestätigung durch einen auf Kosten des Antragstellers von der Abwicklungsstelle zu beauftragenden Wirtschaftsprüfers
- Wirtschaftlichkeitsrechnung aktualisiert sowie Bestätigung durch einen auf Kosten des Antragstellers von der Abwicklungsstelle zu beauftragenden Wirtschaftsprüfers

2.000 bis 10.000 kW

zum Antragszeitpunkt

- Förderansuchen vollständig ausgefüllt
- Alle notwendigen erstinstanzlichen Bescheide (Ausnahme: Energierichtlicher Bescheid spätestens bei Inbetriebnahme) incl. Bescheid/Nachweis über Bestellung des unabhängigen Sachverständigen gem. § 26 Abs. 4 Ökostromgesetz
- Anerkennungsbescheid gem. § 7 Ökostromgesetz (spätestens bei Inbetriebnahme)
- Technische Beschreibung
- Darstellung der Stromerträge
- Durch einen Wirtschaftsprüfer bestätigte detaillierte Darstellung der Investitionskosten
- Durch einen Wirtschaftsprüfer bestätigte Wirtschaftlichkeitsrechnung
- Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen zum Nachweis des Förderbedarfs und des Investitionsvolumen gem. § 26 Abs. 4 Ökostromgesetz

zur Endabrechnung

- Bestätigung der Behörde über konsensgemäße Errichtung der Anlage (Kollaudierung)
- Inbetriebnahmebestätigung durch den Netzbetreiber
- Gutachten eines technischen Sachverständigen über den tatsächlichen Ausbau der Engpassleistung (unter Berücksichtigung der Konsensparameter und der tatsächlichen Wirkungsgrade)
- Formular „Endabrechnung Kleinwasserkraft“ sowie Bestätigung durch einen auf Kosten des Antragstellers von der Abwicklungsstelle zu beauftragenden Wirtschaftsprüfers
- Wirtschaftlichkeitsrechnung aktualisiert sowie Bestätigung durch einen auf Kosten des Antragstellers von der Abwicklungsstelle zu beauftragenden Wirtschaftsprüfers

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf auf Aufforderung der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG vorzulegen.

Formulare und Informationen sind bei der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG (www.oem-ag.at) erhältlich:

OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG
Alserbachstr. 14-16
1090 Wien

Ihr Ansprechpartner:

Roland Bauer
Telefon: +43 5 78766-0
E-Mail: investitionsfoerderung@oem-ag.at

Anmerkung:

Das vorliegende Informationsblatt basiert auf dem Ökostromgesetz idF BGBl. I. Nr. 75/2011 sowie auf den Förderungsrichtlinien 2012